

Erläuterungen

Stand: Mai 2024

Allgemeiner Teil

Feuerfeste Werkstoffe werden mit hohem Energieaufwand hergestellt. Feuerfeste Abfälle fallen insbesondere als Ofenausbruch, zB bei Wartungsarbeiten, an. Dieses Material ist, nach entsprechender Behandlung, gut geeignet, bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen wiedereingesetzt zu werden. Die Kreislaufführung dieses Materials führt zu Energieeinsparungen und damit zur Reduktion von treibhauswirksamen Emissionen.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer feuerfester Abfälle das Abfallende deklarieren können. Diese Kriterien sollen ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten und den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Abfallende für feuerfeste Abfälle):

Abs. 1:

Eine Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft eines spezifischen Abfalls hat die Vorgaben des § 5 Abs. 2 bis 5 AWG 2002 einzuhalten. Insbesondere sind Qualitätskriterien und Verwendungszweck festzulegen.

Für das Vorliegen des Endes der Abfalleigenschaft sollen folgende Voraussetzungen zu erfüllen sein:

- die entsprechende Qualität, nachgewiesen durch die Übermittlung des Beurteilungsnachweises für die Erstuntersuchung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
- die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems und
- die bestimmungsgemäße Verwendung (siehe Abs. 4).

Mit der für die Behörde nachvollziehbaren Buchung des feuerfesten Abfalls in ein Produktlager wird das Ende der Abfalleigenschaft dokumentiert.

Der Beurteilungsnachweis der Erstuntersuchung ist elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – zu übermitteln. Bis zur Einrichtung einer Übermittlungsmöglichkeit im Register ist der Beurteilungsnachweis an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/3, zu übermitteln.

Abs. 2:

Die für die Herstellung von Recycling-Refractories zulässigen Abfallarten sind in Anhang 1 Kapitel 1 angeführt. Nach der Aufbereitung sind diese Abfälle – bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang 1 – der Abfallart SN 31112 „Feuerfeste Abfälle, qualitätsgesichert“ zuzuordnen. Die Deklaration des Abfallendes und die Buchung in das Produktlager hat dann unter Verwendung der SN 31112 zu erfolgen. Die SN 31112 ist nur bis zum Erreichen des Abfallendes relevant und daher nach der Buchung in das Produktlager nicht mehr zu verwenden.

Die Aufbereitung der Abfälle muss sicherstellen, dass die Qualitätsanforderungen für Recycling-Refractories gemäß den Vorgaben des Anhang 1 eingehalten werden. Technische Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Aufbereitung sind nicht festgelegt. Im Regelfall erfolgen im Rahmen der Aufbereitung eine Sortierung, Zerkleinerung und Siebung.

Die durch die Verordnung neue eingeführte Abfallart SN 31112 gilt von den bestehenden Erlaubnissen bzw. Genehmigungen umfasst, soweit sie vom Konsens der Erlaubnis bzw. Genehmigung auch bisher inhaltlich gedeckt waren. Die neue Abfallart ist nur für die Aufzeichnung und Dokumentation gemäß dieser Verordnung zu verwenden.

Abs. 3:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch die

Richtlinie (EU) 2018/851, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109, haben die Abfälle, die ein Abfallende erreichen, den einschlägigen Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts zu entsprechen.

Abs. 4:

Durch die Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung soll die Wiederverwendung für dieselben Zwecke und somit eine echte Kreislaufführung bei den feuerfesten Abfällen sichergestellt werden. Andere Verwendungszwecke sind im Rahmen des Abfallrechts grundsätzlich weiterhin möglich.

Abs. 6:

Bis zur Einrichtung der Meldung der Abnehmer der Recycling-Refractories über das Register gemäß § 22 AWG 2002 ist diese Meldung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/3, zu übermitteln.

Zu Anhang 1 (Qualitätsanforderungen für Recycling-Refractories):

Die Qualitätsanforderungen sollen die zulässigen Abfallarten für die Herstellung, Vorgaben an die Behandlung und Verwendung sowie Vorgaben für das Qualitätsmanagement von Recycling-Refractories beinhalten.

Punkt 1:

Magnesiasteine aus Nachtspeicheröfen sind der Schlüsselnummer 31104 „Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen“ zuzuordnen. Abfälle, die asbesthaltige Mineralfasern enthalten, sind für die Herstellung von Recycling-Refractories nicht zugelassen.

Sollte der Verdacht einer Kontamination bestehen, ist dies durch analytische Untersuchungen nach dem Stand der Technik (siehe Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Kapitel 4.2) auszuschließen.

Punkt 2:

Verunreinigungen, wie beispielsweise Metalle, Schlacke, Holz, Plastik, Papier, Glas, künstliche Mineralfasern und Siedlungsabfälle, sind weitestgehend zu vermeiden. Auch Schlacke ist ebenfalls eine Verunreinigung; der Schlackegehalt in Recycling-Refractories ist daher möglichst gering zu halten.

Punkt 3:

Die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen müssen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt sowie die Analysen von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden. Das bedeutet, die befugte Fachperson oder Fachanstalt kann entweder die Analysen der Proben als akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle selbst durchführen, wenn die erforderlichen Bestimmungsmethoden in ihrem Akkreditierungsumfang enthalten sind, oder die Analysen im Subauftrag an eine dafür akkreditierte Prüfstelle vergeben.

Zu Anhang 2 (Konformitätserklärung):

Die Konformitätserklärung ist ein Erfordernis der Abfallrahmenrichtlinie.

Das Formblatt ist an die ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17050-1 „Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern Teil 1: Allgemeine Anforderungen“, ausgegeben am 1. Juni 2010, Anhang A.2, angelehnt.